

R e c h t s a n w ä l t e
Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster

Heie-Andreas Grau
Rechtsanwalt

Andreas Eberl
Rechtsanwalt

Thomas Hofschuster
Rechtsanwalt

RAe Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster | Hauptstraße 17 - 19 | 82223 Eichenau

An das
Amtsgericht München
Postfach
80315 München

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Ebrecht im Deutschen Anwaltverein

Hauptstr. 17 - 19
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998
Fax: 08141 80892

per Telefax: 089 / 55 97 28 50

info@kanzlei-geh.de
www.kanzlei-geh.de

Eichenau, 09.01.14

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

Aktenzeichen: 454 C 31421/12

In Sachen

S [REDACTED]

gegen

Stein Marion und Bauer Michael

nehmen wir auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 23.12.2013 wie folgt Stellung:

Es ist nicht erkennbar, weshalb der Beweisbeschluss aufgehoben oder abgeändert werden sollte.

Die Klägerseite hat selbst im letzten Schriftsatz vom 17.12.2013 darauf hingewiesen, „Naphtalin liege als Niederschlag auf den Wänden und könne durch Wischen nicht beseitigt werden“. Die weiteren Ausführungen der Klägerseite, dies gelte nur für die Wende, aber nicht für die Möbel,

Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Kto.-Nr. 2793 33-800
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:
Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)
Kto.-Nr. 861 111
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11
BIC GENODEF1FFB

sind nicht nachvollziehbar. Es ist aber insofern festzuhalten, dass auch die Klägerseite von einem Niederschlag des Naphtalins ausgeht. Es ist auch festzuhalten, dass sich unstreitig die giftigen Dämpfe in der Luft befanden. Es ist gänzlich un schlüssig und aus der Luft gegriffen, wenn die Klägerseite nun behauptet, die Möbel wären nicht kontaminiert gewesen. Dies ist darüber hinaus neuer Vortrag, der in keiner Weise belegt ist, sondern frei erfunden.

Die Klägerseite kann nun nicht die Sache jeden Moment so drehen, wie es ihr gerade einfällt. Einigkeit besteht darüber, dass es einen Niederschlag gab und das dieser ohne weiteres abwischbar ist. Der Beweisbeschluss des Gerichtes ist daher begründet und wesentlich.

Die Frage, inwiefern die kontaminierten Möbel hätten gereinigt werden können oder aber der Art beschädigt waren, dass sie nicht ohne Gesundheitsgefährdung weiter verwendet werden konnten, ist daher durch einen Sachverständigen zu klären. Die Beauftragung des Sachverständigen ist daher zu Recht erfolgt. Diese Frage ist auch entscheidungserheblich.

Es ist dabei drauf hinzuweisen, dass auch Möbel, die nicht in dem hauptsächlich belasteten Zimmer mit dem Parkettboden standen, belastet waren. Der Naphtalin-Dampf macht nicht an einer Tür, egal ob offen oder verschlossen, Halt. Die giftigen Dämpfe und das Naphtalin können über längere Zeiträume sogar Wände und sogar Stockwerke durchdringen.

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Klägerseite nach wie vor auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Stetter zugreift. Es wurde bereits von Beklagtenseite hinreichend dargelegt und belegt, dass das Gutachten falsch war. Hierzu liegt die Stellungnahme der IHK bereits vor.

Wie die wöchentlichen Schriftsätze der Klägerseite beweisen, hat die Klägerseite ganz offensichtlich panische Angst davor, dass sich ein weiterer Sachverständiger in irgendeiner Weise mit der Angelegenheit beschäftigt, dies insbesondere nach dem bereits die IHK deutlich gemacht wird, dass das Sachverständigengutachten des Sachverständigen Stetter stark fehlerhaft ist.

Es ist festzuhalten, dass die entscheidungserheblichen und fraglichen Punkte, über die der Beweisbeschluss Beweis erheben will bis dato nicht geklärt sind. Das Sachverständigengutachten ist daher gemäß dem bereits erlassenen Beweisbeschluss vom 07.11.2013 einzuholen.